

DIE SCHRECKEN DES "FRIEDENS" ...

Die Nachkriegskatastrophen der Reichs- und Volksdeutschen in Ost-Mitteleuropa nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

Band VII/09

Das Schicksal der deutschen Bevölkerung in der Tschechoslowakei, Einleitung

Das Bundesarchiv Koblenz berichtete im Jahre 1974 über die Internierungslager in der Tschechoslowakei (x010/45-47): >>Unmittelbar nach Beginn des Prager Aufstandes begann auch in großem Umfange die Verbringung von Deutschen in Gefängnisse und Lager.

Nach Ermittlung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes bestanden in der Tschechoslowakei 1.215 Internierungslager, 846 Arbeits- und Straflager und 215 Gefängnisse, in denen 350.000 Deutsche längere oder kürzere Zeit festgehalten worden sind. ... Unmenschliche Verhältnisse führten zum Tode von Lagerinsassen durch Kräfteverfall und Epidemien, verursacht durch mangelhafte Ernährung, fehlende Medikamente, unhygienische Verhältnisse und durch Depressionen infolge sadistischer Mißhandlungen. Sehr hoch war die Sterblichkeitsziffer bei Kindern und älteren Leuten. Von den Arbeitslagern wiesen die der Bergwerke eine besonders hohe Sterblichkeit auf.

Erheblich war jedoch auch die Anzahl der Opfer willkürlicher Erschießungen und Mißhandlungen durch Kommandanten und Wachmannschaften der Lager; diese setzten sich vorwiegend aus Angehörigen der Revolutionsgarde, die in die SNB übernommen worden waren, zusammen. Zum Beispiel wurden von Anfang Mai bis Anfang Juli 1945 in dem berüchtigten Hanke-Lager (Kreis Mährisch Ostrau) 350 Insassen zu Tode gefoltert. ...

Die Zurückgebliebenen wurden nach Besetzung der Slowakei durch die Rote Armee und Errichtung des neuen Regimes, sobald sie als Deutsche erkannt wurden, in Lager interniert und zum Arbeitseinsatz "vermietet". Die Verhältnisse in den Lagern, die zumindest in den ersten Monaten unter Aufsicht ehemaliger Partisanen standen, unterschieden sich im allgemeinen nicht von denen in Böhmen und Mähren. ...

Die Lager wurden ... aufgefüllt durch zurückkehrende Karpatendeutsche aus den Sudetenländern, die sich slowakischen Repatrianten angeschlossen hatten. Zu Mißhandlungen durch slowakische Soldaten kam es bei ihrem Eintreffen auf den Zielstationen der Transporte. Eine Massenerschießung von 247 Karpatendeutschen, darunter Frauen und Kinder, die aus Lagern im Kreis Saaz/Sudetenland zurückkehrten, fand am 18.6.1945 noch vor Erreichung des Gebietes der Slowakei in der Nähe des Bahnhofs Prerau/Mähren statt. Die Deutschen wurden aus dem Zuge geholt - angeblich von slowakischen Soldaten - und in einem in der Nähe gelegenen Wald zur Exekution geführt. ...

Nach Schätzungen muß bei einer Gesamtzahl von 350.000 in Gefängnisse und Lager verbrachten Deutschen mit ca. 100.000 Opfern gerechnet werden. A. Bohmann: "Das Sudetendeutschtum in Zahlen", München 1959, Seite 199, schätzte die Anzahl der in Lager überführten Sudetendeutschen auf mindestens 1 Million.<<

Dekrete, Verordnungen und Pressemeldungen der tschechoslowakischen Exilregierung der Nationalen Front und der tschechoslowakischen Regierung sowie amtliche Bescheide und Bekanntmachungen von 1944 bis 1949

General Ingr (Befehlshaber der tschechischen Streitkräfte im Ausland) ruft am 3. November 1944 über den Londoner Rundfunk zur Rache auf (x046/278): >>Wenn unser Tag kommt, wird die ganze Nation dem alten Kriegsruf der Hussiten folgen: Schlagt sie, tötet sie, laßt niemanden am Leben! Jedermann sollte sich bereits jetzt nach der bestmöglichen Waffe umsehen, die die Deutschen am stärksten trifft. Wenn keine Feuerwaffe zur Hand ist, sollte man irgendeine sonstige Waffe vorbereiten und verstecken – eine Waffe, die schneidet oder sticht oder trifft.<<

Eine amerikanische Journalistin berichtet am 28. November 1944 über ein Gespräch mit dem tschechischen Exilminister Stransky (x025/89): >>Stransky ... glaubt, die Verhältnisse im Sudetenland nach dem Waffenstillstand würden derartige sein, daß sich das deutsche Problem zum guten Teil ohne Transfer von selber lösen wird. Die sudetendeutsche Bevölkerung würde sogar ohne offiziellen Transfer drastisch reduziert werden. ... Es wird ein schreckliches Elend geben. Es wird daher erwartet, daß es in der ersten Periode nach der Befreiung im Sudetenland eine sehr hohe Sterblichkeit geben wird.<<

Im Londoner und Moskauer Rundfunk sendet man am 26. Februar 1945 einen Aufruf der "Tschechischen Nationalen Front" (x004/51): >>... Greift die verfluchten Deutschen an und erschlagt die Okkupanten, bestraft die Verräter, bringt die Feiglinge und die Schädlinge des nationalen Kampfes zum Schweigen.<<

Am 5. April 1945 nimmt die neue tschechoslowakische Regierung der Nationalen Front das "Kaschauer Programm" an (x004/184-202): >>I. Nach mehr als 6 Jahren Fremdherrschaft ist die Zeit gekommen, in der über unserem geprüften Vaterland die Sonne der Freiheit aufgeht. Auf ihrem glorreichen Siegeszug gegen Westen hat die Rote Armee die ersten Teile der Tschechoslowakischen Republik befreit. Auf diese Weise war es dank unseres großen Verbündeten, der Sowjetunion, möglich, daß der Präsident der Republik in das befreite Gebiet zurückkehren und daß hier, wieder auf heimatlichem Boden, die neue tschechoslowakische Regierung gebildet werden kann.

Die neue Regierung ist die Regierung einer breiten Nationalen Front der Tschechen und Slowaken und wird von den Vertretern aller sozialen Schichten und politischen Richtungen gebildet ...

II. ... Im Hinterland des Feindes wird die Regierung den allnationalen Kampf der breitesten Massen gegen die Okkupanten organisieren, sie wird darauf hinwirken, daß das tschechische Volk opferfreudig seinen bisherigen heldenhaften Kampf steigert ...

III. In Würdigung der außerordentlichen Verdienste der Roten Armee um unsere Befreiung sowie ihrer entscheidenden Rolle bei der Sicherung unserer Zukunft und um der unerreichbaren Kriegskunst, der beispielloser Selbstaufopferung und dem grenzenlosen Heldentum ihrer Angehörigen zu huldigen, hat die Regierung den Wunsch, die kriegerische Zusammenarbeit der tschechoslowakischen Armee mit der Roten Armee noch weiter zu festigen ...

IV. Als Ausdruck der nie endenden Dankbarkeit der tschechischen und der slowakischen Nation der Sowjetunion gegenüber wird die Regierung die engste Bundesgenossenschaft mit der siegreichen slawischen Großmacht im Osten zur unabdingbaren Leitlinie der auswärtigen Politik machen. Der tschechoslowakisch-sowjetische Vertrag vom 12. Dezember 1943 über die gegenseitige Hilfsleistung, Freundschaft und Nachkriegs-Zusammenarbeit wird für alle Zukunft die außenpolitische Position unseres Staates bestimmen. Mit Hilfe der Sowjetunion wird die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik vollendet werden ...

Die Regierung wird von Anfang an die praktische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion durchführen, und zwar in jeder Richtung - militärisch, politisch, wirtschaftlich, kulturell - ...

Es wird das Bestreben der Regierung sein, bei der endgültigen Zermalmung Hitler-Deutschlands, bei der Vollstreckung der Strafe an Deutschland, bei der Auferlegung der deutschen Reparationen, bei der Festsetzung der neuen Grenzen und bei der Organisation des künftigen Friedens so eng wie möglich an der Seite der Sowjetunion und im Verein mit den übrigen slawischen und demokratischen Staaten zu stehen.

Die Regierung wird ihre wichtige Aufgabe darin sehen, einen festen Bündnisverband mit dem neuen demokratischen Polen zu verwirklichen. ... Soweit es sich um Polen handelt, wird die Regierung bestrebt sein, die unglückselige Vergangenheit in Vergessenheit geraten zu lassen und das Verhältnis der Tschechoslowakei zu dem neuen Polen von Anfang an auf eine neue Grundlage zu stellen, auf die Grundlage der slawischen Brüderschaft.

Der slawischen Linie ihrer auswärtigen Politik wird die Regierung auch darin folgen, daß sie die freundschaftlichste Verbindung mit dem neuen Jugoslawien anknüpfen und eine Form neuer Beziehungen auch zu dem slawischen Bulgarien finden wird. ...

Die freundschaftlichen Beziehungen zu England, dessen Hilfe während des Krieges wir hoch einschätzen, wie auch zu den USA wird die Regierung in ähnlicher Weise stärken wie die besonders enge Freundschaft mit Frankreich, wobei es ihr Bestreben sein wird, daß die Tschechoslowakei einen aktiven Beitrag bei der Errichtung einer neuen Ordnung im befreiten, demokratischen Europa leistet.

V. ... Alle Volksverräter und Helfershelfer des Feindes werden ... im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik über die Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Verräter und Kollaborateure und über die Errichtung von Volksgerichten des aktiven und passiven Wahlrechtes entkleidet. Gewährleistet werden voll und ganz die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte, insbesondere die persönliche Freiheit, die Versammlungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, die freie Meinungsäußerung durch Wort, Druck und Schrift, die Freiheit des Hauses, das Briefgeheimnis, die Lehr- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Eine Diskriminierung der Bürger der Republik aus rassistischen Gründen wird nicht zugelassen werden.

VI. ... In Anerkennung dessen, daß die Slowaken Herren in ihrem slowakischen Lande sein sollen, ebenso wie die Tschechen in ihrer tschechischen nationalen Heimat, und daß die Republik als gemeinschaftlicher Staat der gleichberechtigten Nationen, der tschechischen und der slowakischen erneuert wird, gibt die Regierung dieser Anerkennung in wichtigen staatspolitischen Akten Ausdruck. ...

VIII. Die furchtbaren Erfahrungen, welche die Tschechen und Slowaken mit der deutschen und madjarischen Minderheit gemacht haben, die zu einem großen Teil das gefügte Werkzeug einer gegen die Republik gerichteten auswärtigen Eroberungspolitik bildeten, und von denen sich vor allem die tschechoslowakischen Deutschen direkt zu einem Ausrottungsfeldzug gegen das tschechische und slowakische Volk hergaben, zwingen die wiederhergestellte Tschechoslowakei zu einem tiefgreifenden und dauerhaften Eingriff.

Die Republik hat nicht den Wunsch, ihre loyalen deutschen und madjarischen Bürger zu verfolgen, und sie wird sie auch nicht verfolgen, und vor allem nicht diejenigen, welche ihr auch in den schwersten Zeiten die Treue gehalten haben; gegen die Schuldigen aber wird streng und unerbittlich vorgegangen werden, wie dies das Gewissen unserer Völker, das heilige Andenken an unsere zahllosen Märtyrer und die Ruhe und Sicherheit künftiger Geschlechter fordern. ...

Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft der übrigen tschechoslowakischen Bürger deutscher und madjarischer Nationalität wird aufgehoben ... Diejenigen Deutschen und Madjaren, welche wegen eines Verbrechens gegen die Republik und gegen das tschechische und slowakische Volk vor Gericht gestellt und verurteilt werden, werden der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft für verlustig erklärt und aus der Republik für immer ausgewiesen, soweit

über sie nicht die Todesstrafe verhängt wird. ...

IX. ... Soweit es sich um die deutschen und madjarischen Kriegsverbrecher handelt, wird die Regierung für ihre sofortige Unschädlichmachung, Einkerkierung und Überstellung an die außerordentlichen Volksgerichte sorgen. ... Es werden Lager zur Konfinierung der deutschen und madjarischen Angehörigen eingerichtet, welche irgendeine Verbindung mit den nazistischen und faschistischen Organisationen, mit deren Apparat und deren bewaffneten und terroristischen Formationen hatten. ...

Als Hochverräter der Republik wird die Regierung den Protektoratspräsidenten Hacha und alle Mitglieder der Regierung Beran ... vor das Nationalgericht stellen. ... Abgerechnet wird mit den verräterischen Journalisten, die sich verkauft und den Deutschen gedient haben. Verfolgt werden die Funktionäre des "Kuratoriums für die Erziehung der tschechischen Jugend", die Mitglieder der "Vlajka" ... und (Mitglieder) ähnlicher Organisationen, welche den Deutschen dienten ...

In der Slowakei werden vor Gericht gestellt die aktiven Helfer des Tiso- und Verräterregimes, die Schergen der Hlinkagarde und der slowakischen Gestapo ... und insbesondere auch diejenigen, welche ... in irgendeiner Weise an den Gewalttaten und Bestialitäten der Deutschen gegen das slowakische Volk teilgenommen haben. ...

XI. ... Es wird ein Nationaler Bodenfonds errichtet. In den Nationalen Bodenfonds wird aller Boden, die Gebäude, das tote und lebende Inventar eingebracht, soweit es gehört: den deutschen und madjarischen Adligen und Großgrundbesitzern, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, wie auch anderen Bürgern feindlicher Staaten, insbesondere Deutschlands und Ungarns, ... die der Zerschlagung und Besetzung der Tschechoslowakei aktiv Vorschub geleistet haben. ...

Das oben angeführte Grundeigentum und das mit ihm zusammenhängende Vermögen wird entschädigungslos enteignet. ...

XIII. Länger als 6 Jahre haben die Okkupanten mit Hilfe der Verräter unsere Nationen ausgeraubt. Das Plündern durch die Fremden hat jetzt am Vorabend ihrer Vertreibung aus unseren Ländern seinen Höhepunkt erreicht. Der Feind läßt überall hinter sich eine Wüste ...

XV. ... Es wird eine Säuberung der Schulen und der anderen Kulturinstitute von den Personen durchgeführt, welche in diesem Bereich mit den Okkupanten zusammengearbeitet haben. ... Alle deutschen und madjarischen Schulen in den tschechischen und slowakischen Städten werden geschlossen, darunter auch die Prager Deutsche Universität und die Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn, die sich als die übelsten faschistischen und hitlerischen Brutstätten bei uns erwiesen haben. Auch die deutsche Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen gehörte zu den Hauptstützen des Hitlerismus ... und weil das eine Massenerscheinung ist, werden - bis zur endgültigen Entscheidung über die deutsche Frage - überhaupt alle deutschen Schulen geschlossen. ...

Die slawische Orientierung unserer Kulturpolitik wird in Übereinstimmung mit der neuen Bedeutung des Slawentums in der internationalen wie auch in unserer tschechoslowakischen Politik im besonderen verstärkt werden. ...

Vollkommen neu aufgebaut wird auch in kultureller Hinsicht unser Verhältnis zu unserem größten Verbündeten - der UdSSR. ... Die russische Sprache wird deshalb im neuen Lehrplan die erste Stelle unter den Fremdsprachen einnehmen. ...<<

Die tschechischen Partisanen und Widerstandskämpfer sollen außerdem größere Beteiligungen am beschlagnahmten deutschen Vermögen und zusätzliche Privilegien erhalten (x004/69). Der stv. kommunistische Ministerpräsident Gottwald unterzeichnet am 11. Mai 1945 folgenden Aufruf der tschechoslowakischen Regierung (x004/70): >>Die neue Republik wird ein slawischer Staat, die Republik der Tschechen und Slowaken sein. Die Deutschen und Ungarn, die sich gegen unsere Völker und gegen die Republik so schwer vergangen haben, werden wir

der Staatsbürgerschaft als verlustig betrachten und werden sie schwer bestrafen. Die Nationalausschüsse sollen damit sofort anfangen.

Macht alle aktiven Nazisten unschädlich und beschlagnahmt ihr Vermögen zugunsten der Nation und des Staates. ... Beschlagnahmt und gebt in die Nationalversammlung das Eigentum von Deutschen, Verrätern und Kollaboranten. ... Bereitet auf dem Lande die Konfiskation des Bodens vor, der dem fremden Adel, Deutschen, Verrätern und Kollaboranten gehörte. ...<<

Der tschechische Unterrichtsminister Nejedly erläutert am 12. Mai 1945 das neue Volksbildungsprogramm der Regierung (x004/95): >>... Selbstverständlich werden alle deutschen Schulen geschlossen werden. ...<<

Der tschechische Minister für Erziehung erteilt am 18. Mai 1945 folgende Weisung (x004/96): >>Der Unterricht deutscher Schüler wird sofort eingestellt. Schüler deutscher Nationalität werden nicht in tschechische Nationalschulen aufgenommen.<<

Der Präsident der Republik erläßt am 19. Mai 1945 ein Dekret über die Ungültigkeit von vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen und Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und verschiedener Organisationen und Anstalten (x004/204-205): >>Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich: ...

§ 2 (1) Das im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen der staatlich unzuverlässigen Personen wird gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Dekretes unter nationale Verwaltung gestellt. ...

§ 4 Als staatlich unzuverlässige Personen sind anzusehen:

- a) Personen deutscher oder madjarischer Nationalität.
- b) Personen, die eine gegen die staatliche Souveränität ... der Tschechoslowakischen Republik gerichtete Tätigkeit entfaltet haben ...

§ 6 Als Personen deutscher oder madjarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahre 1929 zur deutschen oder madjarischen Nationalität bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien geworden sind, die sich aus Personen deutscher oder madjarischer Nationalität zusammensetzen. ...<<

Der nationale Sicherheitsdienst der Stadt Troppau im Sudetenland verkündet am 26. Mai 1945 folgende Verordnung (x004/315): >>Mit sofortiger Gültigkeit wird angeordnet, daß alle Personen deutscher Nationalität vom 6. Lebensjahr an folgende Kennzeichnung tragen; eine weiße Scheibe im Durchmesser von 15 cm und auf ihr, aus schwarzer Leinwand aufgenäht, ein "N" in der Stärke von 2 cm, dessen Rand 1 cm von der Umrißlinie des Kreises entfernt ist. Diese Kennzeichnung wird auf der linken Brustseite getragen. Deutsche, die in der NSDAP, in der SA, SS, NSV, NSKK, HJ oder in anderen Gliederungen der Partei organisiert waren, müssen diese Zeichen auch auf dem Rücken tragen, also 2 - eines auf der Brust und das zweite auf dem Rücken.

Allen Deutschen wird die Fahrt mit öffentlichen Beförderungsmitteln, der Besuch öffentlicher (Einrichtungen) und Unterhaltungslokale und Anlagen (Parkanlagen) verboten. Allen Deutschen ist verboten, ab 20 Uhr ihre Wohnungen zu verlassen. Bei Begegnungen eines russischen oder tschechoslowakischen Offiziers müssen die Deutschen den Hut abnehmen und müssen in entsprechendem Abstand vorbeigehen. Der Einkauf in den Geschäften ist eine Stunde vor der Sperre erlaubt.

Die Abzeichen laut angeordnetem Muster muß jeder Deutsche sich selbst anschaffen. Die Nichtbefolgung dieses Befehls ist strafbar. Strafbar macht sich ebenfalls jeder Bürger anderer Nationalität, der auf irgendeine Weise die Deutschen begünstigt oder ihnen hilft. Die österreichischen Staatsangehörigen unterliegen diesen Bestimmungen nur dann, wenn sie bei der

NSDAP, der SA, SS, NSV ... oder in einer anderen Gliederung der NSDAP organisiert waren.<<

Die nationalsozialistische Benesch-Partei veröffentlicht am 31. Mai 1945 die Broschüre "My a Nemci" - "Wir und die Deutschen" - (x004/71): >>... Der Teufel spricht deutsch.

Es gibt keine guten Deutschen, es gibt nur schlechte und noch schlimmere. Derjenige tschechische Vater, der seine Kinder nicht zum Haß gegen die deutsche Lügenkultur und Unmenschlichkeit erzieht, ist nicht nur ein schlechter Vaterlandsanhänger, sondern auch ein schlechter Vater. ... Wie kann man nur ein tschechisches Kind dazu erziehen, solche deutschen Mitmenschen zu lieben? ...

Das ganze deutsche Volk ist für Hitler, Himmler, Henlein und für Frank verantwortlich, und das ganze Volk muß auch die Strafen für die begangenen Verbrechen tragen. Jeder von uns müßte es als inhuman, unmenschlich betrachten, wenn die Deutschen ihrer totalen Bestrafung entgehen würden.<<

Der Präsident der Republik erläßt am 19. Juni 1945 ein Dekret über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte (x004/211-223): >>Nach unnachsichtiger Gerechtigkeit rufen die unerhörten Verbrechen, welche die Nazisten und ihre verräterischen Mitschuldigen der Tschechoslowakei gegenüber begangen haben.

Die Vernechtung des Vaterlandes, das Morden, die Versklavung, die Plünderungen und die Demütigungen, deren Opfer das tschechoslowakische Volk war, und alle diese qualifizierten deutschen Bestialitäten, bei denen leider auch untreu gewordene tschechoslowakische Bürger mitgeholfen oder mitgewirkt haben, wobei einige von ihnen auch hohe Ämter, Mandate oder Ränge mißbrauchten, müssen unverzüglich die verdiente Strafe erhalten, damit das nazistische und faschistische Übel von den Wurzeln her zerstört wird. Deshalb bestimme ich auf Vorschlag der Regierung folgendes: ...

Verbrechen gegen den Staat.

§ 1 ... Anschläge gegen die Republik (§ 1), (werden) mit dem Tode bestraft; ...

§ 3 (1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) die faschistische Bewegung oder nazistische Bewegung propagiert oder unterstützt hat, ...wird, wenn er keine strenger zu bestrafende Handlung begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft, hat er jedoch ein solches Verbrechen in der Absicht begangen, das nationale oder staatliche Bewußtsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend zu zerstören, so wird er mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von 20 Jahren bis lebenslänglich oder mit dem Tode bestraft. ...

Verbrechen gegen Personen.

§ 5 (1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten ... folgende Verbrechen begangen hat:

a) Nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, ... das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Menschenraub, der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, des Mordes, des Totschlages und der schweren körperlichen Beschädigung ... und des Kindesraubes, wird mit dem Tode bestraft. ...

§ 6 (1) Wer in dem gleichen Zeitraum der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten Zwangs- und Pflichtarbeit angeordnet sowie derjenige, welcher beim Erlassen und bei der Durchführung einer solchen Anordnung mitgewirkt hat, wird, wenn er kein strenger zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft. ...

Verbrechen wieder das Vermögen.

§ 8 (1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Inter-

esse Deutschlands oder seiner Verbündeten ... folgende Verbrechen begangen hat:

a) Nach dem Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, ... das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, ... Verbrechen der Brandstiftung, des Raubes, ... wird mit dem Tode bestraft. ...

Denunziantentum.

§ 11 Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik im Dienste oder im Interesse des Feindes ... einen anderen wegen irgendeiner wirklichen oder erfundenen Tat angezeigt hat, wird wegen Verbrechen mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft. ... Hatte die Anzeige zur mittelbaren oder unmittelbaren Folge den Verlust der Freiheit einer größeren Zahl von Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung, so wird als Strafe lebenslänglicher Kerker, hatte sie den Tod irgend jemandes zur Folge, die Todesstrafe verhängt. ...

§ 14 Verurteilt das Gericht wegen eines in diesem Dekret genannten Verbrechen und nimmt es nicht von einer Bestrafung Abstand, so spricht es zugleich aus:

a) daß der Verurteilte für eine bestimmte Zeit oder für immer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;

b) daß der Verurteilte einen Teil der Freiheitsstrafe oder die ganze Strafe in besonderen Zwangsarbeitsabteilungen verbüßt, die durch ein besonderes Gesetz errichtet werden;

c) daß sein gesamtes Vermögen oder ein Teil seines Vermögens zugunsten des Staates verfällt. ...

§ 16 (1) Eine Freiheitsstrafe darf nicht unter die Grenze des Strafmaßes herabgesetzt, und ihre Art darf nicht in eine mildere umgewandelt werden. ...

§ 17 Die nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen und die Vollstreckung der Strafe verjähren nicht. ...

§ 20 ... 1. Bei Verbrechen gegen den Staat wird die Begünstigung in gleicher Weise wie das Verbrechen bestraft;

2. Bei diesen Verbrechen ist auch die Begünstigung durch Verbergen nahestehender Personen ebenso wie das Verbrechen strafbar und wird mit schwerem Kerker von einem Jahr bis zu 10 Jahren, wenn dieses Dekret jedoch das Verbrechen selbst mit der Todesstrafe belegt, mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft. ...

Die außerordentlichen Volksgerichte.

§ 21 Den außerordentlichen Volksgerichten steht die Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen zu, die nach diesem Dekret strafbar sind ...

§ 22 (1) Das außerordentliche Volksgericht ... (besteht) aus einem Vorsitzenden, der Berufsrichter sein muß und 4 Laienrichtern. ...

§ 23 Bei der Abstimmung geben zuerst die Laienrichter die Stimme ab, und zwar die älteren vor den jüngeren. ...

§ 27 Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht ist mündlich und öffentlich. ...

§ 31 (1) Gegen ein Urteil der außerordentlichen Volksgerichte gibt es keine Rechtsmittel. Ein von wem auch immer eingereichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Todesstrafe wird in der Regel innerhalb von 2 Stunden nach der Verkündung vollstreckt. Auf ausdrückliches Ansuchen des Verurteilten kann die Frist um eine weitere Stunde verlängert werden. ...

Das außerordentliche Volksgericht kann auch entscheiden, daß die Todesstrafe öffentlich vollzogen wird. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die grausame Art, in der das Verbrechen begangen wurde, oder der ruchlose Charakter des Täters, die Zahl seiner Verbrechen oder seine Stellung für eine öffentliche Vollstreckung des Urteils sprechen. ...<<

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1945 über die Sicherstellung des deutschen Vermögens (x004/231-233): >>§ 1 Auszahlungen oder Überweisungen aller Art aus Einlagen oder Konten, welche bei den Geldinstituten für Deutsche, für deutsche Unter-

nehmungen und deutsche Institutionen gleich welcher Art geführt werden, sind verboten. ...

§ 3 Jegliche Übertragung inländischer Einlagen (Spar-) Bücher und Einlagescheine, welche Deutschen gehören, auf andere Personen, ist verboten. ...

§ 4 Entnahmen aus Schließfächern und Depositen, wie auch die Entnahme von Kauttionen, welche Deutschen gehören, sind verboten. ...

§ 5 Sämtliche Zahlungen zugunsten von Deutschen dürfen nur auf ein Sperrkonto des Empfängers bei irgendeiner Geldanstalt erfolgen, welche dazu vom Finanzministerium ermächtigt wird. ...

§ 8 Die Deutschen sind verpflichtet, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ein auf ihren Namen lautendes Sperrdepot bei irgendeinem hierzu vom Finanzministerium ermächtigten Geldinstitut zu hinterlegen:

- a) in- und ausländische Aktien, Kuxe und andere Wertpapiere,
- b) Edelmetalle und aus ihnen verfertigte Gegenstände,
- c) Edelsteine und Perlen,
- d) Wert- und Kunstgegenstände, wie auch Sammlungen solcher Gegenstände,
- e) Briefmarkensammlungen und -sätze. ...

§ 10 (1) Die zur Verwahrung verpflichteten Personen übergeben der Geldanstalt, bei der das Depot errichtet wird, ein Verzeichnis der hinterlegten Gegenstände in dreifacher Ausfertigung. ...

§ 12 (1) Als Deutsche gelten Personen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit dem Jahr 1929 zur deutschen Nationalität bekannt haben oder Mitglieder nationaler Gruppen oder Formationen oder politischer Parteien geworden sind, in denen sich Personen deutscher Nationalität zusammengeschlossen haben.

(2) Was für die Deutschen gilt, gilt auch für das Reich, für die öffentlich-rechtlichen Verbände des Reiches und für andere Organisationen des Reiches. ...<<

Das Arbeitsamt Mährisch Schönberg, Sudetenland ordnet am 27. Juni 1945 die Arbeitsdienstpflicht für Deutsche an (x004/322-323): >>Kundmachung über die Arbeitsdienstpflicht im Kreis Mährisch Schönberg.

A. Totale Arbeitspflicht für Personen deutscher Nationalität. Unter diese Arbeitspflicht fallen:
1. Sämtliche Personen deutscher Nationalität ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und sich derzeit in ihren Wohnungen oder in Arbeitslagern befinden.

Die Arbeitspflicht bezieht sich nicht: ...

5. Auf alle, die sich im Internierungslager oder in Untersuchungshaft befinden. ...

C. Personen deutscher Nationalität sollen nach Möglichkeit verwendet werden:

1. Zu manuellen Arbeiten gleich welcher Art.
2. Facharbeiter und Handwerker zu Arbeiten, die in ihr Fach fallen ...

D. Arbeitszeit:

1. Die Arbeitszeit dauert für die ganztägig Verpflichteten 12 Stunden täglich ...
2. Die Arbeitszeit kann durch den Arbeitgeber oder die Kommandanten der einzelnen Arbeitsgruppen im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt ... bis zu 15 Stunden verlängert werden.

E. Strafbestimmungen:

1. Nachlässige Ausführung der Arbeit wird bestraft: durch Entzug der Lebensmittelkarten, in schwereren Fällen durch schweren Kerker.
2. Sabotage an den Arbeitsstätten, Verlassen des Arbeitsplatzes und Widerstand gegen die Bewachung wird mit den höchsten Strafen geahndet, in schweren Fällen mit der Todesstrafe.

...<<

Die Prager Tageszeitung "Svobodny Smer" beschwert sich am 18. Juli 1945 über die anglo-amerikanische Einstellung zur Behandlung der Deutschen (x028/126-127): >>Es ist unmög-

lich zu begreifen, wie es noch Leute gibt, welche die Deutschen in Schutz nehmen wollen. ... Was hilft es uns, wenn die Öffentlichkeit in Amerika unsere Meinung teilt, **daß die Deutschen keine menschlichen Wesen sind, sondern nur Halbmenschen**, oder wenn sie der These zustimmt, daß die Deutschen so behandelt werden müssen, wie sie es verdienen, wenn zur selben Zeit junge Leute aus Oklahoma oder Michigan über die Straßen zwischen ... Cheb und Asch in ihren Sechszylindern reisen und kein Interesse zeigen. ...<<

Doch ich bin verpflichtet zu sagen, daß sie der Mühe wert sein können, wenn sie helfen, dauerhafteres Gleichgewicht und den Frieden zu schaffen. ...<<

Der Präsident der Republik erläßt am 20. Juli 1945 ein Dekret über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Madjaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte (x004/235-237): >>Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1 Das ... konfiszierte und dem Nationalen Bodenfonds gehörende landwirtschaftliche Vermögen wird, soweit es nicht im Sinne des Konfiskationsdekretes aufgeteilt wird, durch Zuteilung von Boden an berechnigte Bewerber (§ 2) aus Bezirken, in denen ein Mangel an Boden besteht oder in denen für die Landwirtschaft ungünstige Bedingungen herrschen, besiedelt.

§ 2 (1) Um eine Bodenzuteilung im Rahmen der Besiedelung können staatlich und national zuverlässige Angehörige der tschechischen, der slowakischen oder einer anderen slawischen Nation ansuchen ...

§ 3 Ein Vorzugsrecht auf Bodenzuteilung nach diesem Dekret haben die berechtigten Bewerber, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Gefangene und Deportierte, ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben sowie auch durch den Krieg geschädigte Bauern. Die Voraussetzungen des Vorzugsrechts auf Zuteilung sind ordnungsgemäß nachzuweisen. ...

§ 5 ... (2) Der zugeteilte Boden geht mit dem Tage der Übernahme des Besitzes in das Eigentum des Zuteilungsempfängers über. Der Zuteilungsempfänger ist verpflichtet, den zugeteilten Boden selbst zu bewirtschaften. Er darf ihn nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Nationalen Bodenfonds veräußern, verpachten oder in sonstige Nutzung geben. ...

§ 7 (1) Das landwirtschaftliche Vermögen wird zu Eigentum gegen eine Vergütung zugeteilt, die nach dem Ertrag, der Lage, der Entfernung und dem Zustande der Bearbeitung des Bodens, nach den Familienverhältnissen des Zuteilungsempfängers und in den in § 2 ... angeführten Fällen im Hinblick auf den Wert des überlassenen Bodens festgesetzt wird ...

§ 9 Die von den Zuteilungsempfängern dem Nationalen Bodenfonds gezahlten Vergütungen (§ 7) verwendet dieser Fonds ... zur Milderung der Kriegsschäden und der Schäden, die dem Vermögen der in der Okkupationszeit aus nationalen, politischen oder rassischen Gründen verfolgten Landwirte zugefügt wurden, zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung und für die Innenkolonisation. Die Überschüsse des Nationalen Bodenfonds fließen in die Staatskasse. ...<<

Der Präsident der Republik erläßt am 2. August 1945 ein Dekret über die Regelung der Personen deutscher und madjarischer Nationalität (x004/240): >>Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

§ 1 (1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder madjarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.

(2) Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher und madjarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tag, an dem dieses Dekret in Kraft tritt. ...<<

Die "Einheit" in London berichtet am 11. August 1945 über "Privilegien der CSR-Widerstandsbewegung" (x004/69): >>Für Mitglieder der Widerstandsbewegung werden Posten als Staatsbeamte, in Betrieben, Fabriken und in staatlichen und privaten Geschäften reserviert werden. Sie werden bevorzugte Behandlung bei der Erteilung von Handelslizenzen und Zuteilung von konfisziertem Land oder industriellem Eigentum der Deutschen erhalten.

Das gilt auch mit Bezug auf freies Studium. Als Mitglieder der nationalen Widerstandsbewegung werden angesehen: Mitglieder der Auslandsarmee, der Partisanenabteilungen und der Widerstandsbewegung daheim.<<

Der Präsident der Republik erläßt am 19. September 1945 ein Dekret über die Arbeitspflicht der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben (x004/259-261): >>Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1 (1) Zur Beseitigung und Wiedergutmachung der durch den Krieg und die Luftangriffe verursachten Schäden, wie auch zur Wiederherstellung des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird eine Arbeitspflicht der Personen eingeführt, die nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945 ... die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben. ...

§ 2 (1) Der Arbeitspflicht unterliegen Männer vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr und Frauen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. ...

§ 4 (1) Eine Person, die zur Arbeit zugeteilt wurde, ist verpflichtet, der ergangenen Zuteilungsanordnung Folge zu leisten, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, daß sie von der Arbeitspflicht ... befreit ist, solange über ihren Antrag auf Befreiung nicht amtlich entschieden wurde. ...

§ 5 Die Arbeitspflicht erstreckt sich auf die Ausführung von Arbeiten aller Art, die ... der zuständige Bezirksnationalausschuß als im öffentlichen Interesse geleistete Arbeiten anerkennt.

§ 6 (1) Den der Arbeitspflicht unterliegenden Personen steht für die ausgeführte Arbeit ein Entgelt zu, das der Bezirksnationalausschuß nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt. ...

§ 8 (1) Die zur Arbeit zugeteilten Personen sind verpflichtet, die ihnen auferlegte Arbeit ordentlich und gewissenhaft zu verrichten. ... Sie sind gehalten, die ihnen auferlegte Arbeit an jedem beliebigen Ort zu leisten, und sind verpflichtet, auch Arbeiten zu verrichten, die nicht zu ihrer normalen Beschäftigung gehören. ...<<

Die Bezirksverwaltungskommission von Tetschen-Bodenbach veröffentlicht am 15. Oktober 1945 eine "Kundmachung" (x004/317-321): >>Um eine erhöhte öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, wird angeordnet:

§ 1 Personen, denen ein Rundfunkempfänger abgenommen wurde, wird das Rundfunkhören bei anderen Besitzern von Rundfunkempfängern verboten. Verboten wird, solchen Personen das Rundfunkhören zu ermöglichen.

§ 2 Da sich bisher auf dem Gebiete der Republik eine große Zahl von Mitgliedern der Gestapo, von Angehörigen der SS, SA und ähnlicher nazistischer Gliederungen aufhält und sich mit falschen Papieren bewegt, wird jedwede Gewährung von Nachtlager, Wohnung, Nahrungsmitteln, Bekleidungsbestandteilen und ähnlichem an Personen deutscher Nationalität verboten. Jeder, der eine solche staatsfeindliche Person beherbergt oder verbirgt, macht sich des Verbrechens der Begünstigung von Kriegsverbrechern schuldig.

§ 3 Jeder, der vom Beherbergen oder Verbergen von Personen deutscher Nationalität weiß und es nicht den Sicherheitsorganen meldet, wird wegen Verbrechens wie in § 2 dieser Kundmachung verfolgt. ...

§ 5 Wohnungseigentümer dürfen Nachtlager nur jenen Personen tschechischer Nationalität gewähren, die sich mit der Bestätigung über ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis ausweisen. ...

Deutschen Personen darf das Übernachten überhaupt nicht erlaubt werden. ...

§ 6 Den in das Reich oder in ein anderes ausländisches Gebiet abgeschobenen Personen ist die Rückkehr auf das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verboten. ...

§ 7 Das Aufbewahren, Verbergen von Fahrnissen (bewegliche Habe bzw. Vermögen), Kleidungsstücken und von anderen Gegenständen wie auch immer aus den Wohnungen für abgeschobene Personen ist verboten. Ebenso ist die Gewährung von Nahrungsmitteln, ... oder anderen Sachen oder die Vermittlung an diese Personen verboten. ...

§ 8 Das Überschreiten der Staatsgrenze (ist nur) auf Grund einer ordnungsgemäßen Bewilligung ... gestattet. Personen deutscher Nationalität ist das Betreten des Waldes verboten. ... Gegen eine Person, die die Grenze ... überschreitet, und gegen Personen deutscher Nationalität, die zu Unrecht den Wald betreten, wird die Waffe wie gegen einen gefährlichen Verbrecher gebraucht, und sie werden wie ein solcher erschossen.

§ 9 Personen deutscher Nationalität dürfen sich in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht aus ihren Wohnungen entfernen, mit Ausnahme von Personen, die aus der Arbeit oder in die Arbeit gehen. ...

§ 10 Den Deutschen wird die Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen, allen Unterhaltungen, Film- und Theatervorstellungen, sowie die Benützung von öffentlichen Badeanstalten, Bädern, von Erholungs-, Turn- und Sportunternehmen und Einrichtungen verboten. Gasthausbetriebe dürfen nur jene Personen deutscher Nationalität besuchen, die aus Gründen der Verköstigung auf diese angewiesen sind.

§ 11 Tschechen haben bei Einkäufen, auf den Ämtern und wo immer sonst den Vorzug vor den Deutschen.

§ 12 Die für die Deutschen festgesetzte Einkaufszeit von 15 bis 18 Uhr und am Samstag nachmittag bleibt in Gültigkeit. Bei Nichteinhaltung wird sowohl der kaufende Deutsche wie auch der Kaufmann bestraft. ...

§ 16 Jede von einem Deutschen besetzte Stelle ist als freie Stelle anzusehen. ...

§ 18 Die Eigentümer - nationalen Verwalter - der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erst-rangigen Unternehmen sowie die für den täglichen Ablauf des öffentlichen Lebens wichtigen Unternehmen legen bis zum 1. November 1945 schriftliche Anträge auf Ausstellung von Schutzbriefen für unersetzliche Fachleute (Erfinder, einmalige Spezialisten, Glasmacher, Ärzte u.ä.) und für die Angehörigen ihrer Familien vor. ...

§ 20 Die weißen Armbinden, die die Personen deutscher Nationalität zu tragen verpflichtet sind, müssen eine Breite von 10 cm haben und dürfen mit keinerlei Ergänzungen versehen sein. Die Binde ist am oberen Teil des Armes so zu tragen, daß sie sich, auch bei der Arbeit nicht zusammenrollt. ...

§ 23 Die Verletzung oder die Nichtbefolgung wird ... mit Geld- oder Freiheitsstrafen gegebenenfalls mit beiden Strafen und insbesondere mit der Übergabe an ein Internierungslager bestraft. ...

§ 25 Durch diese Kundmachung soll die tschechische Bevölkerung geschützt und unterstützt werden. Helft uns und euch selber und meldet jeden, der die Bestimmungen dieser Kundmachung umgeht.<<

Der Präsident der Republik beschließt am 18. Oktober 1945 Dekrete über die Auflösung der Deutschen Universität Prag und der Deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn (x004/262): >>Um die seit langem andauernden historischen Bemühungen des ganzen tschechischen Volkes in der Frage der Prager Universität zum Abschluß zu bringen und die Früchte der nationalen Revolution und des Kampfes um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik rechtlich zu sichern, bestimme ich auf Vorschlag der Regierung:

§ 1 Die Deutsche Universität Prag, die am 5. Mai, dem ersten Tage des Aufstandes der Prager Bevölkerung, zu bestehen aufgehört hat, wird als ein dem tschechischen Volk feindliches Institut für immer aufgelöst.

§ 2 Die wissenschaftlichen Institute und ihre Einrichtungen, wie auch das gesamte Vermögen der Deutschen Universität Prag fallen an die Karlsuniversität.

§ 3 Dieses Dekret tritt am 17. November 1939 in Kraft; es wird vom Minister für Schulwesen durchgeführt.<<

Der Präsident der Republik erläßt am 25. Oktober 1945 ein Dekret über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und die Fonds der nationalen Erneuerung (x004/263-265): >>Auf Vorschlag der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat bestimme ich:

§ 1 ... (1) Konfisziert wird ohne Entschädigung - soweit dies noch nicht geschehen ist - für die Tschechoslowakische Republik das unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte, das bis zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und madjarischen Okkupation im Eigentum stand oder noch steht:

1. des Deutschen Reiches, des Königreiches Ungarn, ... wie auch anderer deutscher oder ungarischer Personen, oder
2. physischer Personen deutscher oder madjarischer Nationalität mit Ausnahme der Personen, die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind ...

§ 3 ... (1) Zur Besorgung der mit der vorläufigen Verwaltung des konfiszierten Vermögens und seiner Aufteilung zusammenhängenden Aufgaben wird bei jedem Siedlungsamt ein Fonds der nationalen Erneuerung errichtet. ...<<

Der Präsident der Republik erläßt am 27. Oktober 1945 ein Dekret über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit (x004/276): >>Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1 Die Sicherstellung von Personen, die als staatlich unzuverlässig angesehen wurden, durch Behörden oder Organe der Republik, auch außerhalb der gesetzlich statthaften Fälle, oder eine Verlängerung ihrer vorläufigen Sicherstellung (Haft) über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus wird für gesetzmäßig erklärt. Solche Personen haben wegen dieser Sicherstellung oder einer Verlängerung der vorläufigen Sicherstellung über den gesetzlich zulässigen Zeitraum hinaus keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Unter einer Sicherstellung ... ist nicht die Zusammenziehung ausländischer Staatsangehöriger zu verstehen, die von der zuständigen Behörde an bestimmten Orten zum Zwecke ihrer späteren Abschiebung durchgeführt wurde. Eine solche Zusammenziehung darf ohne jegliche Beschränkung durchgeführt werden. ...<<

Der Präsident der Republik erläßt am 27. Oktober 1945 ferner ein Dekret über die Zwangsarbeits-Sonderabteilungen (x004/277-278): >>Auf Vorschlag der Regierung bestimme ich:

§ 1 (1) Nach den Bestimmungen ... über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte, werden in den Gefängnissen der Kreisgerichte und in den Strafanstalten Zwangsarbeits-Sonderabteilungen aufgestellt.

(2) Der Justizminister kann für solche Abteilungen auch besondere Lager errichten und ihre Organisation regeln. ...

§ 3 Die Abteilungen werden insbesondere zur Durchführung von Arbeiten verwendet, die zur Wiederherstellung des Wirtschaftslebens notwendig sind oder zu anderen im öffentlichen Interesse geleisteten Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kriegsmaterial und Trümmern, zur Reparatur und zum Bau öffentlicher Gebäude, und anderer öffentlicher, vor allem Transporteinrichtungen, zu Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, zur Regulierung der Flüsse u.ä.; gibt es keine derartigen Arbeiten, so können sie zu anderen geeigneten Zwecken verwendet werden. Dies darf jedoch nicht an Orten geschehen, an denen dadurch die Lohn- und Wirtschaftsverhältnisse der arbeitenden Schichten gefährdet würden.

§ 4 Die Sträflinge haben keinen Anspruch auf Entlohnung für die Arbeit in den Abteilungen.

Das für ihre Arbeiten vereinbarte Entgelt fällt an den Staat. Bei der Festsetzung der Höhe des Entgelts ist darauf zu achten, daß die Löhne der Arbeiterschaft nicht unterboten werden.<<

Das Ministerium des Innern beschließt am 2. Dezember 1945 Richtlinien zur Durchführung der Arbeitspflicht von Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren haben (x004/282-287): >>... I. Die Verpflichtungen der zur Arbeit zugeteilten Personen:

1. ... Die zur Arbeit zugeteilten Personen sind verpflichtet, die ihnen auferlegten Arbeiten ordentlich und gewissenhaft zu verrichten und alles zu unterlassen, was das Erreichen des Zwecks in dem betreffenden Arbeitsbereich erschweren oder gefährden könnte. Sie sind gehalten, die ihnen auferlegten Arbeiten an jedem beliebigen Orte zu leisten und verpflichtet, auch Arbeiten zu verrichten, die nicht zu ihrer normalen Beschäftigung gehören.

Die zur Arbeit zugeteilten Personen haben sich dem Arbeitgeber oder dem Leiter gegenüber anständig zu benehmen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Im gegenseitigen Verhältnis untereinander müssen sie korrekt sein und dürfen keine Streitigkeiten und Schlägereien hervorrufen.

Weiterhin sind diese Personen verantwortlich für sämtliche ihnen anvertrauten Gegenstände und Geräte und sind - abgesehen von einer eventuellen Bestrafung - zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, wenn diese durch ihren Mutwillen oder durch ihre Fahrlässigkeit beschädigt wurden. Kann der Schuldige nicht ermittelt werden, so haftet für den entstandenen Schaden die ganze Arbeitsgruppe.

Die zur Arbeit zugeteilten Personen, gegebenenfalls ihre Familienangehörigen, müssen sich selbst, ihre Kleidung, ihre Geräte und ihre Unterkünfte in gehöriger Weise sauber halten.

2. Während der Sommerzeit (d.h. vom 1. April bis 30. September) stehen die zur Arbeit zugeteilten Personen um 5 Uhr auf, während der Winterzeit um 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen stets um eine Stunde später, und gehen während der Sommerzeit um 22 Uhr und während der Winterzeit um 21 Uhr schlafen - soweit der Arbeitgeber keine Abweichungen gestattet.

Die tägliche Arbeitszeit umfaßt 8 Stunden, kann jedoch bis auf 10 Stunden täglich ausgedehnt werden. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist grundsätzlich erlaubt. ...

Die Abendstunden nach der Arbeit sind dem Waschen, der Reinigung und der Instandsetzung der Kleidung, des Arbeitsgeräts und der Unterkunft sowie auch der Erholung vorbehalten. Es ist jedoch nicht gestattet, sich ohne Begleitung des Arbeitgebers oder seines Vertreters während der Nachtstunden oder während der Dämmerung außerhalb der zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten. ...

5. Die Pflichten der in Internierungs- oder Arbeitslagern der Bezirksnationalausschüsse ... untergebrachten Personen und die Disziplinargewalt über sie, werden in den einschlägigen Hausordnungen der Lager geregelt.

II. Die Verpflichtungen der Arbeitgeber:

1. Durch Zuteilung zur Arbeit darf der stetige Fortgang der Abschiebung ... über die Grenze in keinem Falle unterbrochen werden. Die Arbeitskräfte können nur zeitweilig zugeteilt werden, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Abschiebung eingeleitet wird. Sobald über die Abschiebung der zugeteilten Kräfte über die Grenze entschieden ist, muß sie der Arbeitgeber auf seine Kosten zu dem Bezirksamt für Arbeitsschutz nach den Weisungen der die Abschiebung durchführenden Organe bestimmten Ort befördern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob durch die Abschiebung wirtschaftliche Schäden entstehen. ...

Den zur Arbeit zugeteilten Personen sowie ihren Familienangehörigen darf es nicht verwehrt werden, an den Arbeitsort die erforderliche Ausstattung (Kleider, Schuhe, Wäsche, Geschirr u.ä.) mitzunehmen, und zwar mindestens in dem für die Abschiebung über die Grenze festgesetzten Umfange.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für eine angemessene Unterbringung, Verpflegung und Bewachung der zugeteilten Arbeitskräfte, gegebenenfalls auch ihrer Familien zu sorgen. ... Die

zur Arbeit zuteilten Personen gegebenenfalls auch die nichtarbeitenden Familienmitglieder sind in würdiger und menschlicher Weise zu behandeln. Personen, die sich gegen diese Anordnung vergehen, werden streng bestraft. Arbeitgebern, welche die bei der Zuteilung deutscher Arbeitskräfte übernommenen Verpflichtungen in irgendeiner Beziehung verletzen, werden die Arbeitskräfte entzogen und keine Ersatzarbeitskräfte mehr zuteilt. ...

3. Von der Gesamtbruttovergütung ... führt der Arbeitgeber die Steuerabzüge und die Beiträge für die Sozialversicherung ab. ... Die restliche Vergütung wird ausgezahlt: den frei (außerhalb eines Lagers) lebenden Personen in die Hand, bei den im Lager lebenden Personen an die Lagerverwaltung. ...

III. Aufhebung der Zuteilung zur Arbeit:

Zur Aufhebung einer Zuteilung zur Arbeit kommt es:

1. wenn die Person unfähig wird, die ihr auferlegte Arbeit zu leisten. ...

5. durch die Abschiebung,

6. durch den Tod.<<

Die tschechoslowakische Nationalversammlung beschließt am 11. April 1946 ein Gesetz über die Arbeits- und Lehrverhältnisse der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und ihrer Helfershelfer (x004/288-289): >>... § 1 Die Arbeits- und Lehrverhältnisse der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945 ... verloren haben, erlöschen an dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, soweit darin nichts anderes bestimmt wird. ...

§ 2 Personen, deren Arbeits- und Lehrverhältnisse nach den Vorschriften des § 1 erloschen sind, sind verpflichtet, falls dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, die Arbeit an ihrem bisherigen Arbeitsplatz ... unter den Bedingungen fortzusetzen, die ... nach dem Dekret ... vom 19. September 1945 ... (festgesetzt wurden). Darüber, ob die Fortsetzung der Arbeit im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Bezirksbehörde für Arbeitsschutz ...

§ 5 Der Arbeitnehmer, dessen Arbeits- und Lehrverhältnis nach den vorstehenden Bestimmungen erloschen ist, hat keinen Anspruch auf die Leistung, welche ihm sonst nach Gesetz oder Vertrag für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeits- und Lehrverhältnisses zustehen würde. ...<<

Die vorläufige Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik verabschiedet am 8. Mai 1946 ein Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen (x004/291): >>... § 1 Eine Handlung, die in der Zeit vom 30.09.1938 bis zum 28.10.1945 vorgenommen wurde und deren Zweck es war, einen Beitrag zum Kampf um die Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zu leisten, oder die eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfershelfer zum Ziele hatte, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie sonst nach den geltenden Vorschriften strafbar gewesen wäre. ...<<

Dieses "Gesetz" Nr. 115 gewährt praktisch Straffreiheit für alle Gewaltverbrechen, die sich während der Wiedergewinnung der Freiheit der Tschechen und Slowaken ereignet hatten.

Die vorläufige Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik beschließt am 16. Mai 1946 ein Gesetz über die Ungültigkeit von vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften aus der Zeit der Unfreiheit (x004/292-293): >>... § 1 ... Vermögensübertragungen und vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte jeder Art, ohne Rücksicht darauf, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen, sind ungültig, sofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder der nationalen, rassistischen oder politischen Verfolgung vorgenommen wurden ...

§ 5 (1) Unter staatlich unzuverlässigen Personen werden in diesem Gesetz verstanden:

1. Das Deutsche Reich, das Königreich Ungarn, Körperschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem und ungarischem Recht, die deutsche nazistische Partei, die madjarischen faschi-

stischen Parteien und andere Formationen, Organisationen, Unternehmungen, Einrichtungen, Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder mit ihnen zusammenhängender Regime, wie auch andere deutsche oder ungarische juristische Personen.

2. Physische Personen deutscher und madjarischer Nationalität, mit Ausnahme der Personen, die nachweisen, daß sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische und das slowakische Volk vergangen haben und sich entweder aktiv am Kampfe für deren Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben ...<<

Der Präsident der Republik beschließt am 14. Februar 1947 ein Gesetz über Grundsätze für die Aufteilung des Feindvermögens, das auf Grund des Dekrets über die Konfiskation des feindlichen Vermögens konfisziert wurde (x004/299-305): >>... § 1 Vermögenseinheiten, die nach dem Dekret Nr. 108/1945 konfisziert wurden, oder Teile davon, kann das Siedlungsamt und der Fonds der nationalen Erneuerung aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zusammenlegen oder aufteilen.

§ 2 (1) Geldverbindlichkeiten, welche zu dem konfiszierten Vermögen gehören und vor dem 10. Mai 1945 entstanden sind, übernimmt der Fonds der nationalen Erneuerung (weiterhin "Fonds" genannt) ...

§ 4 (1) ... c) Der Zuteilungsantrag wird beim zuständigen Nationalausschuß zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 15 Tagen ausgelegt. ...

g) Die Entscheidungen über die Zuteilung an die Zuteilungsempfänger erläßt das Siedlungsamt. Die Übergabe führt der Fonds ("der nationalen Erneuerung") durch. ...

§ 5 (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden kleine gewerbliche Unternehmungen, die auf Grund des Konfiskationsdekretes im Grenzgebiet oder in anderen durch die einschlägige Zuteilungsverordnung (§ 9) bestimmten Gebietsteilen konfisziert wurden, ... gegen eine Vergütung ihrem bisherigen nationalen Verwalter, Einfamilienhäuser unter denselben Voraussetzungen ihrem bisherigen Benutzer zugeteilt, falls diese innerhalb der vom Siedlungsamt ... kundgemachten Frist ansuchen und nachweisen, daß sie außer den übrigen in der einschlägigen Zuteilungsverordnung festgesetzten Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllen, nämlich:

1. daß sie tschechoslowakische Staatsbürger ... sind.

2. daß sie die tschechische, die slowakische oder eine andere Nationalität besitzen, gerichtlich unbescholten, national und staatlich zuverlässig und daß auch ihre, mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen gerichtlich unbescholten und staatlich zuverlässig und weder deutscher noch madjarischer Nationalität sind. ... Die Bestimmungen über die Nationalitäten gelten nicht für ... die Angehörigen der tschechoslowakischen Armee im Ausland und über einige andere Teilnehmer am nationalen Befreiungskampf genannten Personen. ...

4. Wenn es sich um Benutzer von Einfamilienhäusern handelt, daß sie:

a) nicht ledig sind,

b) spätestens vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zusammen mit ihrer Familie in dem Einfamilienhaus ihre Wohnung genommen haben,

c) anderswo keine eigene Wohnung haben oder diese für den Fall der Zuteilung des Einfamilienhauses aufgeben,

d) an dem Orte, in dem sich das Einfamilienhaus befindet oder in seiner Umgebung eine ständige ordentliche Beschäftigung haben. ...

§ 9 Die Zuteilungsverordnung bestimmt, welche Gebietsteile Grenzgebiet im Sinne dieses Gesetzes sind. ...

§ 10 (1) Nach diesem Gesetz dürfen gewerbliche Kleinunternehmungen und Einfamilienhäuser auch juristischen Personen zugeteilt werden. ...

§ 11 (1) Demselben Bewerber darf bloß ein einziges gewerbliches Kleinunternehmen oder ein

einziges Einfamilienhaus zugeteilt werden; Ausnahmen können durch die einschlägigen Zuteilungsverordnungen eingeräumt werden.

(2) Bewerben sich um die Zuteilung eines gewerblichen Kleinunternehmens (oder) eines Einfamilienhauses mehrere seiner nationalen Verwalter (Benutzer), welche den aufgestellten Bedingungen entsprechen, ... so sind bei der Zuteilung vor allem die in § 7 Abs. 3 des Konfiskationsdekretes angeführten Personen zu berücksichtigen. Zwischen gleichberechtigten Bewerbern wird nach freiem Ermessen entschieden, wobei besonders die sozialen und Familienverhältnisse und die bessere fachliche Qualifikation zu berücksichtigen sind. ...<<

Justizminister Prokop Drtina gibt im Mai 1947 vor dem tschechoslowakischen Parlament einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Volksgerichte ab (x004/77): >>Die Volksgerichtsbarkeit war eine revolutionäre Gerichtsbarkeit, aufgebaut auf dem System der Standgerichte und trägt daher alle Merkmale eines solchen Tribunals. Man kann sich nicht wundern, daß es in den Entscheidungen der außerordentlichen Volksgerichte zu verschiedenen Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Im Gegenteil, es wäre ein Wunder, wenn die Durchführung einer solchen außerordentlichen Gerichtsbarkeit, die in ihren Entscheidungen fast ausschließlich auf das Laienelement, d.h. auf Richter aus dem Volke und nicht auf Berufsrichter gestützt war, den Unregelmäßigkeiten hätte vorbeugen können.<<

Von den 18.800 deutschen Untersuchungs- oder Strafhäftlingen, die sich noch im Mai 1947 in den tschechischen Gefängnissen oder Strafanstalten aufhalten, befinden sich 11.654 in Zwangsarbeiter-Sonderabteilungen oder in anderen Arbeitsabteilungen (x004/78).

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik beschließt am 13. April 1948 ein Gesetz über die Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an Personen deutscher und madjarischer Nationalität (x004/308-309): >>... § 3 (1) Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft darf nur einem Gesuchsteller wieder verliehen werden, der die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers nicht verletzt, keine andere Staatsangehörigkeit erworben und seinen ständigen Wohnsitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat. (2) Ein Gesuchsteller, der das 14. Lebensjahr erreicht hat oder es spätestens am letzten Tage der für die Einbringung der Gesuche gesetzten Frist erreicht, muß darüber hinaus eine seinen Verhältnissen angemessene Kenntnis der tschechischen oder der slowakischen Sprache nachweisen. ...

§ 7 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, es wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedern der Regierung durchgeführt.<<

Die Verfassungsgebende Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik beschließt am 6. Mai 1948 ein Gesetz über die Liquidierung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien (x004/310-311): >>... § 1 Die Deutsche Evangelische Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien hat am 4. Mai 1945 aufgehört zu bestehen. ...

§ 3 (1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen, namentlich auch die Vermögensrechte, das bis zum 4. Mai 1945 im Eigentum der Kirchengemeinden (der Pfarr- oder Kreisgemeinden oder allgemeinen Gemeinden) der Kirche oder ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds stand, geht in das Eigentum des Tschechoslowakischen Staates über. ...

§ 5 (1) Durch dieses Gesetz wird die Gültigkeit von Handlungen, die bei der Führung der kirchlichen Matrikeln (Personenstandsregister) vorgenommen wurden, sowie die Gültigkeit der Ehen, die vor den Seelsorgern der Kirche bis zu dem Tage geschlossen wurden, an dem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, nicht berührt. ...

§ 6 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft, es wird von den Ministern für Schulwesen und Kultur und des Innern durchgeführt.<<

Die tschechische Regierung beschließt eine Verordnung über die Wiederverleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an Personen deutscher Nationalität (x004/312-313): >>§

1 Den Personen deutscher Nationalität, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nach § 1 des Dekretes Slg. Nr. 33/1945 verloren haben, kann der Kreisnationalausschuß auf Vorschlag des Bezirksnationalausschusses die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft wiederverleihen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik und die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers nicht verletzt, insbesondere sich dem volksdemokratischen System gegenüber nicht feindlich verhalten haben. ...

§ 3 (1) Ehegatten können um die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft in einem gemeinsamen Gesuch ansuchen; das Gesuch eines jeden Ehegatten wird selbständig beurteilt. Kinder unter 15 Jahren, welche ein Elternteil in sein Gesuch aufgenommen hat, erwerben die Staatsbürgerschaft zusammen mit ihm.

(2) Die Wiederverleihung der Staatsbürgerschaft wird bei Personen über 15 Jahren erst mit der Ablegung eines Gelöbnisses mit folgendem Wortlaut wirksam: "Ich gelobe auf Ehre und Gewissen, daß ich der Tschechoslowakischen Republik und ihrem volksdemokratischen System immer treu und ergeben sein werde und daß ich alle Pflichten ihrer Bürger (ihrer Bürgerinnen) ordentlich erfüllen werde." Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Ablegung des staatsbürgerlichen Gelöbnisses vom Ministerium des Innern erlassen werden. ...<<